Merkblatt Bolzplatzprogramm des Landes Rheinland-Pfalz

Das Ministerium des Innern und für Sport hat in Ergänzung der Aktion des Deutschen Fußballbundes zur Errichtung von 1000 Minispielfeldern ein weitergehendes rheinland-pfälzisches "Bolzplatzprogramm" aufgelegt und hierzu landesweit gültige Regelungen in Kraft gesetzt.

Für die Förderung von Bolzplätzen gelten aufgrund des § 12 Abs. 1 und des § 14 Sportfördergesetzes vom 09.12.1974 (GVBI. S. 597, BS 217-11) zukünftig folgende Kriterien:

- Antragsteller können Kommunen und Sportvereine sein.
- Bolzplätze dienen dem Sport, dem Spiel und der Freizeitgestaltung. Für sie werden keine Standards für die Feld- oder Torgrößen festgelegt. Bolzplätze sind in der Regel erheblich kleiner als genormte Fußballplätze. Die maximale Größe beträgt 22m in der Breite und 44m in der Länge.
- Bei einem Neubau oder einer Instandsetzung von Bolzplätzen wird ein großes ehrenamtliches Engagement beim Antragsteller vorausgesetzt. Dieses soll bei der Prioritätensetzung der Förderung berücksichtigt werden. Bolzplätze, die mit bürgerschaftlichem Engagement hergerichtet oder finanziell unterstützt werden, erfahren eine besondere Beachtung.
- Im Gegensatz zur festgeschriebenen Materialwahl und Konstruktionsaufbauten bei genormten Sportplätzen, findet die DIN-Norm DIN V 18035 1-7 hier keine Anwendung. Diese kann aber analog angewandt werden, d. h. Aufbau und Ausgestaltung müssen einen Betrieb auch in Schlechtwetterperioden ermöglichen. Daher finden auch die Kostenrichtwerte, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 08.10.2009, hier keine Anwendung.
- Die Gesamtkosten pro Maßnahme sollen 60.000 € nicht übersteigen.
- Die Baumaßnahme kann mit einer Landeszuwendung in Höhe von **bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten**, maximal jedoch 20.000 €, gefördert werden.
- Unentgeltliche Arbeitsleistungen des Antragstellers werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmittelersatz anerkannt. Die Selbsthilfearbeiten sollen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und vom Bauleiter / Ortsbürgermeister/in zu bestätigen.
- **Bolzplatzpflegegeräte**, wie z. B. Rasenmäher, sind nicht zuwendungsfähig.
- Zaunanlagen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich sind. Die Zuwendung für diese Zaunanlagen wird auf max. 1.000 € beschränkt.

- Anträge von Vereinen sind mit der kommunalen Gebietskörperschaft abzustimmen.
- Es ist ein Bauantrag bei dem zuständigen Bauamt einzureichen bzw. eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** einzuholen.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein vereinfachter **Verwendungsnachweis** (Erklärung des Zuwendungsempfängers) vorzulegen.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag nach Vordruck der ADD http://www.add.rlp.de
- Amtlicher Lageplan (1:500) mit Einzeichnung des Projektes inkl. Größenangaben
- o formlose, nachvollziehbare Kostenberechnung
- Baubeschreibung
- o Finanzierungsübersicht
- o Nachweis Grundstückseigentum, Erbbaurecht oder Pachtverhältnis
- o kommunalaufsichtliche Stellungnahme bei kommunalen Projekten

Der Antrag ist auf dem Dienstweg über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an das **Ministerium des Innern und für Sport** zu richten, wo auch die Auswahl der zu fördernden Projekte getroffen wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Sachbearbeiter gerne zur Verfügung:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:

• Frau Eva Schmitt: 0651/9494-865 Bereich Neustadt a.d.W.

Herr Ulrich Weber 0651/9494-866 Bereich Trier
Herr Erich Serger: 0261/120-2606 Bereich Koblenz

Ministerium des Innern und für Sport:

• Herr Klaus Dahms: 06131/16-3372